

- Gehe zum Navigationsbereich
- Gehe zum Inhalt

[Kontakt](#) | [Presse](#) | [Veranstungskalender](#) | [Stadtplan](#)

 | [Inhalt](#) | [Impressum](#) | [Datenschutz](#)



Stadt Esslingen am Neckar

Suchbegriff(e)



Zu Ihren Diensten
Kontakt, Beratung
und Serviceleistungen



Öffentliche Bekanntmachung

[startseite](#) > [es.service](#) > [Öffentliche Bekanntmachung](#)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügungen und andere öffentliche Bekanntmachungen

**Die Stadt Esslingen am Neckar veröffentlicht an dieser Stelle
Allgemeinverfügungen und andere öffentliche Bekanntmachungen.**

+ Allgemeinverfügung zur Festsetzung des allgemeinen Beginns der Sperrzeit für Außenbewirtschaftungen aus Anlass der langen Einkaufsnacht „ES funkelt“ (29.08.2022)

- Allgemeinverfügung zum Versammlungsverbot "(Montags-)Spaziergänge" (21.01.2022)

Die Stadt Esslingen am Neckar erlässt auf Grund von § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz, § 12 Absatz 2 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO), § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 20, 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz folgende

Allgemeinverfügung

1. Untersagt werden innerhalb des als Anlage beigefügten Planausschnitts alle nicht angezeigten und nicht behördlich bestätigten Versammlungen mit generellen Aufrufen zu „Montagsspaziergängen“ oder „Spaziergängen“ oder ähnlichen Versammlungen unabhängig vom Wochentag, die sich gegen die Regelungen der CoronaVO richten. Der beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Für den Fall der Nichtbeachtung der Verbote nach Ziffer 1 wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung treten damit am 22. Januar 2022, 0:00 Uhr in Kraft.
5. Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, am 28.02.2022 außer Kraft. Die Allgemeinverfügung zum Verbot aller mit generellen Aufrufen zu „Montagsspaziergängen“ oder „Spaziergängen“ in Zusammenhang stehenden, nicht angezeigten und nicht behördlich bestätigten Versammlungen auf der Gemarkung der Stadt Esslingen am Neckar unabhängig vom Wochentag und unabhängig davon, ob einmalig oder wiederkehrend stattfindend vom 23. Dezember 2021 wird aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung mit der Begründung kann nach Terminabsprache und unter Einhaltung der 3G-Regel für Besucher in Verwaltungsgebäuden beim Ordnungs- und Standesamt der Stadt Esslingen am Neckar, Beblingerstraße 3, 73728 Esslingen am Neckar, Zimmer 118 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser kann bei der Stadt Esslingen am Neckar, Ordnungs- und Standesamt, Beblingerstraße 3 und 1 in 73728 Esslingen am Neckar, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Hinweise

Es wird explizit auf folgende Vorschriften hingewiesen:

§23 Versammlungsgesetz (VersG):

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§26 VersG:

Wer als Veranstalter oder Leiter

1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.



§29 Abs. 1 Nr. 1 VersG:

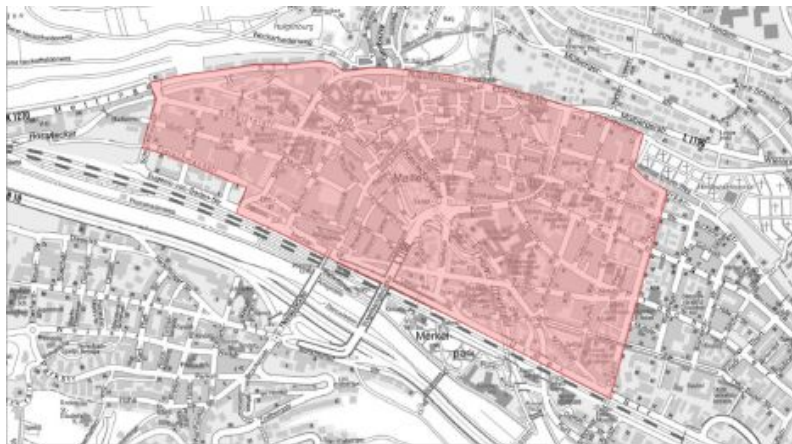
Ordnungswidrig handelt, wer an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist.

Esslingen, 21. Januar 2022

Jochen Schilling

Leiter des Ordnungs- und Standesamtes

Typ	Name	Datum	Größe
 Allgemeinverfügung Verbot Spaziergang mit Begründung.pdf		31.01.2022	714 <u>KB</u>
	(714 <u>KB</u>)		
 Verbotzone.pdf	(1,9 <u>MB</u>)	19.01.2022	1,9 <u>MB</u>



+ Gesamtbericht der Stadt Esslingen

Info



Barrierefreiheit

[Erklärung zur
Barrierefreiheit](#)
[starker Kontrast](#)
[Inklusion](#)



es.service

[Twitter](#)
[Facebook](#)
[YouTube](#)
[Newsletter](#)
[Corona](#)

NEWSLETTER

Neuigkeiten, Termine und weitere Informationen

E-Mail Adresse

Gewünschte Aktion



Anmelden



Abmelden



Ich habe die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen.

Absenden

HAUSANSCHRIFT

Rathausplatz 2
73728 Esslingen am Neckar

Zur elektronischen Fahrplanauskunft

POSTFACHANSCHRIFT

Postfach 10 03 55

73703 Esslingen am Neckar

ZENTRALER KONTAKT

Tel: 0711-3512-0

E-Mail: stadt.esslingen@esslingen.de

ANSPRECHPARTNER HOMEPAGE

Büro des Oberbürgermeisters

Team Kommunikation

E-Mail: kommunikation@esslingen.de